

**VEREINBARUNG ZWISCHEN DER DEUTSCHEN REICHSREGIERUNG
UND DER REGIERUNG DER UDSSR ÜBER DIE UMSIEDLUNG DER
DEUTSCHEN REICHSANGEHÖRIGEN UND DER PERSONEN
DEUTSCHER VOLKSZUGEHÖRIGKEIT AUS DER LITAUISCHEN
SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK IN DAS DEUTSCHE REICH UND
DIE UMSIEDLUNG DER LITAUISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN UND
DER PERSONEN LITAUISCHER, RUSSISCHER UND BELORUSSISCHER
VOLKSZUGEHÖRIGKEIT AUS DEM DEUTSCHEN REICH (EHMALIGES
MEMELGEBIET UND SUWALKIGEBIET) IN DIE LITAUISCHE
SOZIALISTISCHE SOWJETREPUBLIK
(10. JANUAR 1941)**

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, von dem Wunsche geleitet, die Fragen zu lösen, die mit der Umsiedlung der deutschen Reichsangehörigen und der Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik in das Deutsche Reich und mit der Umsiedlung der litauischen Staatsangehörigen und der Personen litauischer, russischer und belorussischer Volkszugehörigkeit aus dem Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) in die Litauische Sozialistische Sowjetrepublik zusammenhängen, haben es für notwendig befunden, die nachfolgende Vereinbarung zu schließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Reichsregierung: den Generalkonsul I. Klasse im Auswärtigen Amt Dr. Wilhelm Nöldeke,

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: Nikolai Georgiewitsch Posdniakow,

Die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten zu folgender Vereinbarung gelangt sind:

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Umsiedlung der deutschen Reichsangehörigen und der Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus der Litauischen Sozialistischen Sowjetrepublik in das Deutsche Reich sowie der litauischen Staatsangehörigen und der Personen litauischer, russischer und belorussischer Volkszugehörigkeit aus dem Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) in die Litauische Sozialistische Sowjetrepublik durchzuführen.

Es ist vereinbart, daß als Reichsangehörige, die das Recht haben, umgesiedelt zu werden, solche Personen gelten, die die deutsche Reichsangehörigkeit vor dem 21. Juli 1940 besaßen.

Der Umsiedlung unterliegen nur diejenigen im Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen, die den Wunsch zur Umsiedlung geäußert haben.

Der Wille zur Umsiedlung kann sowohl mündlich wie schriftlich bekundet werden. Die Umsiedlung erfolgt freiwillig; es ist daher weder ein unmittelbarer noch mittelbarer Zwang zulässig.

Die Umsiedlung der im Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen erfolgt nur mit Zustimmung der aufnehmenden Seite.

Die Umsiedlung der in Gewahrsam befindlichen Personen wird gemäß der auf diplomatischem Wege vereinbarten Regelung erfolgen.

Artikel 2

Personen, die auf Grund der vorliegenden Vereinbarung umgesiedelt werden, haben das Recht, bei der gemeinsamen Ausreise ihre Familien mitzunehmen, wobei auf Grund des von den Familienmitgliedern geäußerten Wunsches im Bestande der Familie umgesiedelt werden können: die Ehefrau oder der Ehemann, die Kinder, die Mutter, der Vater, die Enkel, Pflege- und Ziehkinder und sonstige Hausgenossen, sofern sie mit dem Umsiedler gemeinsamen Haushalt führen.

Kinder über 14 Jahre haben das Recht, persönlich ihren Wunsch auszudrücken, am Ort zu bleiben oder umgesiedelt zu werden.

Artikel 3

Die vertragschließenden Teile kommen überein, die Umsiedlung unverzüglich mit dem Tage der Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung zu beginnen und im Laufe von zweieinhalb Monaten zu beenden.

Teil II: Die Gemischte Kommission, die Bevollmächtigten und die Vertreter für die Umsiedlung

Artikel 4

Die Aufsicht und Mithilfe bei der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung, desgleichen der Schutz der Interessen der im Artikel 1 genannten Personen und die ihnen zu gewährende Hilfe wird den Regierungsdelegationen in der Gemischten Deutsch-Sowjetischen Umsiedlungskommission sowie dem Vertreter des Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen, dem sowjetischen Hauptbevollmächtigten und den Hauptvertretern beider Seiten übertragen.

Die Gemischte Deutsch-Sowjetische Umsiedlungskommission besteht aus zwei Delegationen, die von der Deutschen Reichsregierung bzw. der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ernannt werden.

Die Delegationen beider Seiten in der Kommission können Sachverständige und Hilfskräfte in gleicher Zahl heranziehen.

Artikel 5

Die praktische Durchführung der Umsiedlung erfolgt im Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) durch den Hauptvertreter der deutschen Seite und den Hauptbevollmächtigten der sowjetischen Seite und auf dem Gebiete der Litauischen SSR. durch den Hauptvertreter der sowjetischen Seite und deutscherseits durch den Vertreter

des Beauftragten des Führers für Umsiedlungsfragen, der im folgenden als "Deutscher Hauptbevollmächtigter" bezeichnet wird.

Die sowjetische Seite ernennt auf dem Gebiete der Litauischen SSR. einen Hauptvertreter mit zwei Stellvertretern und Gebietsvertreter mit je einem Stellvertreter; die deutsche Seite ernennt auf dem gleichen Gebiete einen Hauptbevollmächtigten mit zwei Stellvertretern und Gebietsbevollmächtigte mit je einem Stellvertreter.

Die deutsche Seite ernennt im Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) einen Hauptvertreter mit zwei Stellvertretern und Gebietsvertreter mit je einem Stellvertreter; die sowjetische Seite ernennt auf dem gleichen Gebiet einen Hauptbevollmächtigten mit zwei Stellvertretern und Gebietsbevollmächtigte mit je einem Stellvertreter.

Die Hauptvertreter beider Teile ernennen gemäß Artikel 10 der vorliegenden Vereinbarung in ihrem Tätigkeitsbereich Ortsvertreter mit je einem Stellvertreter.

Die Hauptbevollmächtigten beider Teile ernennen gemäß Artikel 10 der vorliegenden Vereinbarung in ihrem Tätigkeitsbereich Ortsbevollmächtigte mit je einem Stellvertreter. Die Mitglieder der Regierungsdelegationen, die Hauptbevollmächtigten und ihre Stellvertreter haben das Recht, mit ihren Regierungen, den Gebiets- und Ortsbevollmächtigten sowie mit den Vertretern des anderen Teiles und den Grenz- und Ortsbehörden ungehindert zu verkehren.

Artikel 6

Zum Tätigkeitsbereich der Hauptvertreter und der Hauptbevollmächtigten für die Umsiedlungsfragen gehören:

a) die Feststellung der Zahl, des Wohnortes und der Volkszugehörigkeit der in Artikel 1 und 2 der vorliegenden Vereinbarung genannten Personen, ferner die Aufsicht über deren Registrierung.

Die Feststellung der Volkszugehörigkeit der Umsiedler erfolgt durch die entsprechenden Bevollmächtigten unter Teilnahme der Vertreter der anderen Seite;

b) die Leitung der Organisation und des planmäßigen Ganges der Umsiedlung, ihre ständige und systematische Beaufsichtigung sowie die Ausarbeitung der hierfür erforderlichen technischen Maßnahmen.

Artikel 7

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, der Gemischten Kommission, den Vertretern und den Bevollmächtigten alles notwendige Material und alle Mittel zur Verfügung zu stellen, die deren Aufgaben erleichtern können.

Artikel 8

Die Ausweise der Mitglieder der Regierungsdelegation, der Hauptbevollmächtigten und ihrer Stellvertreter, der Gebietsbevollmächtigten und ihrer Stellvertreter werden ausgestellt: deutscherseits vom Auswärtigen Amt des Deutschen Reichs und sowjetischerseits vom Volkskommissariat der Auswärtigen Angelegenheiten der Union der SSR. mit Bestätigung der Botschaft des anderen Teiles.

Die Ausweise der Ortsbevollmächtigten, ihrer Stellvertreter, der Sachverständigen und des Hilfspersonals werden vom Hauptbevollmächtigten mit entsprechender Bestätigung des Hauptvertreters des anderen Teiles ausgestellt.

Artikel 9

Die Mitglieder der Regierungsdelegationen, die Hauptbevollmächtigten und ihre Stellvertreter, die Gebietsbevollmächtigten und ihre Stellvertreter genießen bei der Ausübung ihrer Obliegenheiten persönlich sowie für ihre ständigen Dienst- und Privaträume und -archive die Rechte der Exterritorialität und Immunität.

Die Ortsbevollmächtigten, ihre Stellvertreter, die Sachverständigen und die Mitarbeiter in den Stäben der Bevollmächtigten genießen die Vorrechte der Angestellten diplomatischer Dienststellen.

Den Mitgliedern der Regierungsdelegationen und den Hauptbevollmächtigten beider Teile wird das Recht ständigen und ungehinderten Verkehrs mit ihrer Regierung durch Telegraph, Post und diplomatische Kuriere eingeräumt.

Die von den Regierungsdelegationen, den Hauptbevollmächtigten sowie von einzelnen Delegationsmitgliedern und den Stellvertretern der Hauptbevollmächtigten aufgegebenen Telegramme sind als dringende Diensttelegramme anzusehen.

Teil III: Die Organisation der Umsiedlung

Artikel 10

§ 1. Gemäß Artikel 5 der vorliegenden Vereinbarung ernennt jede Seite auf ihrem Gebiet einen Hauptvertreter mit zwei Stellvertretern.

Jede Seite ernennt auf dem Gebiet der anderen Seite einen Hauptbevollmächtigten mit zwei Stellvertretern.

Der Mitarbeiterstab des deutschen Hauptbevollmächtigten auf dem Gebiete der Litauischen SSR. wird aus 92 Personen, darunter 52 Kraftfahrern, bestehen.

Der Mitarbeiterstab des sowjetischen Hauptbevollmächtigten wird im Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) aus 34 Personen, darunter 13 Kraftfahrern, bestehen.

Der Aufenthaltsort des Hauptvertreters und des Hauptbevollmächtigten auf dem Gebiete der Litauischen SSR. wird die Stadt Kaunas sein.

Der Aufenthaltsort des Hauptvertreters und des Hauptbevollmächtigten im Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) wird die Stadt Memel sein.

§ 2. Die deutsche Seite ernennt auf dem Gebiet der Litauischen SSR. zwei Gebietsbevollmächtigte mit je einem Stellvertreter und einem Hilfspersonal von zusammen 27 Personen.

Die sowjetische Seite ernennt auf dem gleichen Gebiet eine entsprechende Anzahl Gebietsvertreter mit Hilfspersonal.

Die Aufenthaltsorte der Gebietsbevollmächtigten und -vertreter auf dem Gebiete der Litauischen SSR. werden die Städte Tauroggen (Tauragė) und Mariampol (Mariampolė) sein.

Die sowjetische Seite ernennt im Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) zwei Gebietsbevollmächtigte mit je einem Stellvertreter und einem Hilfspersonal von zusammen 33 Personen.

Die deutsche Seite ernennt auf dem gleichen Gebiet eine entsprechende Anzahl Gebietsvertreter mit Hilfspersonal.

Die Aufenthaltsorte der Gebietsbevollmächtigten und -vertreter im Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) werden die Städte Pogegen (Pogėgiai) und Suwalki (Suvalkai) sein.

§ 3. In den Siedlungsbezirken der Personen deutscher Volkszugehörigkeit auf dem Gebiete der Litauischen SSR. ernennt die deutsche Seite 15 Ortsbevollmächtigte mit je einem Stellvertreter und einem Hilfspersonal ¹⁾, bestehend aus insgesamt 58 Personen.

Die sowjetische Seite ernennt an den gleichen Orten eine entsprechende Anzahl Ortsvertreter mit Hilfspersonal.

Die Aufenthaltsorte der Ortsbevollmächtigten und der Ortsvertreter auf dem Gebiete der Litauischen SSR. werden sein:

Kaunas Stadt, Kaunas Land, Krottingen (Kretinga), Schaulen (Siauliai), Ponewesch (Panėvežys), Prienen (Prienai), Wilkowischken (Vilkavišik), Wischtytten (Vištytis), Kibarten (Kybartai), Neustadt (Naumiestis), Schaken (Sakiai), Raseinen (Raseiniai), Schiilehlen (Šilalė), Sereje (Seirijai), Wilna (Vilnius).

In den Siedlungsbezirken der Personen litauischer, russischer und belorussischer Volkszugehörigkeit im Deutschen Reich (ehemalige Memelgebiet und Suwalkigebiet) ernennt die sowjetische Seite 10 Ortsbevollmächtigte mit je einem Stellvertreter und einem Hilfspersonal, bestehend aus insgesamt 65 Personen.

Die deutsche Seite ernennt an den gleichen Orten eine entsprechende Anzahl Ortsvertreter mit Hilfspersonal.

Die Aufenthaltsorte der Ortsbevollmächtigten und der Ortsvertreter im Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) werden sein:

Memel Stadt, Memel Land, Prökuls (Priekulė), Heidekrug (Šilute), Wischwill (Višvilė), Wischaini (Vižainis), Punska (Punskas), Seine (Seinai), Nowinka (Novinkas), Suwalki (Suvalkai).

§ 4. Die Gesamtzahl der Bevollmächtigten und der Personen des Hilfspersonals der deutschen Seite auf dem Gebiete der Litauischen SSR. wird nicht mehr als 214 Personen betragen.

Die Gesamtzahl der Bevollmächtigten und der Personen des Hilfspersonals der sowjetischen Seite im Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) wird nicht mehr als 159 Personen betragen.

Artikel 11

Die Feststellung und Registrierung der in Artikel 1 und 2 der vorliegenden Vereinbarung genannten und für die Umsiedlung vorgesehenen Personen geschieht in folgender Weise:

- a) Die Vertreter führen gemeinsam mit den Bevollmächtigten auf dem entsprechenden Gebiete die Veröffentlichung in den örtlichen Presseorganen durch und bringen durch Einzelbekanntmachungen die zwischen beiden Teilen vereinbarte amtliche Verlautbarung über die Umsiedlungsbestimmungen zur Kenntnis der Bevölkerung.
- b) Die Bevollmächtigten und die Vertreter beider Seiten nehmen an den Orten ihrer Tätigkeit gemeinsam an den festgesetzten Tagen die Meldungen der Umsiedlungswilligen (mündlich oder schriftlich) bis zum 18. März 1941 entgegen. Hierbei sind Urkunden, die für die Bestimmung der Volkszugehörigkeit von Bedeutung sein können, vorzulegen.

Ergeben sich bei der Bestimmung der Volkszugehörigkeit aus dem Fehlen von Urkunden oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten, die durch die Ortsbevollmächtigten und Ortsvertreter nicht beseitigt werden können, so werden diese Fälle von den Gebietsbevollmächtigten und den Gebietsvertretern oder nötigenfalls von dem Hauptbevollmächtigten mit dem Hauptvertreter entschieden werden.

Auf Grund dieser persönlichen Meldungen fertigen die Vertreter und die Bevollmächtigten Listen der Umsiedlungswilligen in deutscher und russischer Sprache an.

- c) Die Listen der Umsiedler enthalten folgende Angaben:

1. Familienname, Vor- und Vatersname, 2. Geburtsdatum und Geburtsort, 3. Volkszugehörigkeit, 4. Staatsangehörigkeit, 5. Familienstand, 6. Beruf, 7. gegenwärtiger Aufenthaltsort mit Angabe der Stadt, des Kreises, der Gemeinde, des Dorfes usw., 8. Anmerkungen.

- d) Die Bestätigung der Listen durch die Ortsvertreter der einen und die Ortsbevollmächtigten der anderen Seite genügt für die Durchführung der Umsiedlung der in den Listen verzeichneten Personen. In einzelnen schwierigen Fällen kann die Bestätigung der Umsiedlerlisten durch den Gebietsvertreter und den Gebietsbevollmächtigten oder den Hauptvertreter und Hauptbevollmächtigten beider Teile verlangt werden.

Artikel 12

Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß die Kontrolle der auszuführenden Habe an den Grenzübergangs-Kontrollstellen stichprobenweise, jedoch in Einzelfällen vollständig vorgenommen wird.

Artikel 13

Für den Grenzübertritt der Umsiedler werden folgende Grenzübergangskontrollstellen festgelegt:

- a) Bahnübergänge:

1. Bajohren-Kretinga, 2. Laugszargen-Tauragé, 3. Eydtkau-Virbalis.

b) Übergänge für Trecks:

1. Memel-Palanga, 2. Bajohren-Kretinga, 3. Heidekrug-Naumiestis, 4. Laugszargen-Tauragé, 5. Schmallengken-Jurbarkas, 6. Schillehnen-Burgaičiai, 7. Eydtkau-Virbalis, 8. Kornberg-Vištytis, 9. Schirwindt-Naumiestis, 10. Schiplischken-Kalvarija, 11. Seine-Seitijai.

Außer den angegebenen Grenzübergangs-Kontrollstellen können nach gegenseitiger Vereinbarung zusätzliche Grenzübergangs-Kontrollstellen für Trecks mit dem Ziele der Erleichterung der Umsiedlung eingerichtet werden.

Artikel 14

Die Beförderung der Umsiedler zu den Grenzübergangs-Kontrollstellen erfolgt in besonderen Zügen oder Waggons und in Trecks, jedoch nicht einzeln. Abweichungen von dieser Bestimmung sind nur in Einzelfällen nach gegenseitiger Vereinbarung zulässig.

Die Zusammenstellung der Pläne für die Beförderung mit der Eisenbahn, für die Trecks und Autokolonnen erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse durch den Hauptbevollmächtigten der aufnehmenden Seite; diese Pläne müssen unbedingt mit dem Hauptvertreter der abgebenden Seite vereinbart werden. Zwecks rechtzeitiger Stellung der Eisenbahntransportmittel setzt der Hauptbevollmächtigte den Hauptvertreter 5 Tage vor Abgang von dem bevorstehenden Umsiedlertransport in Kenntnis.

Beide Teile stellen den Umsiedlern sanitäre Betreuung zur Verfügung. Bei längeren Transporten werden die Umsiedler gegen Barzahlung nach Möglichkeit mit warmen Speisen und kleine Kinder mit heißer Milch versorgt.

Die Umsiedler erhalten ärztliche Betreuung auch durch die in den Stäben der Bevollmächtigten und der Vertreter tätigen Ärzte und Sanitäter.

Artikel 15

Die vertragschließenden Teile stellen für den Transport der Umsiedler und ihrer Habe Eisenbahntransportmittel zu den geltenden Tarifen bereit; desgleichen versorgen sie die Kraftfahrzeuge, die den Bevollmächtigten für die Umsiedlung zur Verfügung stehen, mit Treibstoff gegen Barzahlung zu den geltenden Preisen.

Artikel 16

Die Beförderung von Kranken und körperlich Schwachen erfolgt unabhängig von der Jahreszeit nach Möglichkeit in Lazarettwagen.

Stark ansteckende Kranke werden entweder nach ihrer Wiederherstellung oder entsprechend der für solche Fälle vorgesehenen Anweisung für die sanitäre Betreuung abtransportiert.

Artikel 17

Für jeden Transport (Züge oder Trecks) fertigen die Vertreter und Bevollmächtigten gemeinsam die erforderliche Zahl von Transportlisten in deutscher und russischer Sprache an.

Die Transportlisten enthalten Familiennamen, Vor- und Vatersnamen, Wohnort, Geburtsjahr, Beruf und Umsiedlernummer. Die Transportlisten werden von den Ortsvertretern und den Ortsbevollmächtigten unterzeichnet.

Diese Listen gelten als Grundlage für den Grenzübertritt an den Grenzübergangskontrollstellen.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, ihre Grenzbehörden rechtzeitig (in der Regel 2 bis 3 Tage vorher) von der Ankunft eines solchen Transportes in Kenntnis zu setzen.

Teil IV: Vermögensfragen

Artikel 18

§ 1. Die im Artikel 1 dieser Vereinbarung genannten Personen haben das Recht, ihre Habe unter Beachtung nachfolgender Bestimmungen mitzunehmen:

- a) Den Umsiedlern ist es gestattet, auf der Eisenbahn persönliches Gepäck (außer dem Handgepäck) in einem Gewicht von nicht mehr als 50 kg für die Familienoberhäupter und Einzelstehende und 25 kg für jedes übrige Familienmitglied auszuführen.
- b) Bei der Umsiedlung auf dem Treckwege oder mit Lastkraftwagen ist die Ausfuhr persönlicher Habe nur im Umfange einer zweispännigen Fuhre je Bauernwirtschaft gestattet, falls eine solche am 1. Juli 1940 in der Wirtschaft vorhanden war.
- c) Die Ausfuhr von Hausgeräten und Gegenständen des täglichen Bedarfs, welche dem persönlichen Gebrauch der Umsiedler dienen, ist auch in Form besonderer Lasttransporte über die in den Punkten „a“ und „b“ dieses Paragraphen bezeichneten Normen hinaus zulässig.
- d) Den Umsiedlern ist es gestattet, ihr eigenes Haus- und Federvieh, aber nicht mehr als zwei Pferde, eine Kuh, zwei Schweine, drei Schafe oder Ziegen und zehn Stück Federvieh beliebiger Art je Bauernwirtschaft unter der Bedingung auszuführen, daß dieses Vieh sich vor dem 1. Juli 1940 oder nach dieser Frist als Ersatz für verendetes im Besitze des Umsiedlers befand. Bei der Ausfuhr von Haus- und Federvieh müssen die Veterinärbestimmungen beachtet werden, die in dem Gebiete gelten, von dem aus die Umsiedlung vor sich geht.
- e) Die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Fertigprodukten jeder Art ist in einem Gesamtumfang von nicht mehr als 25= kg je Bauernwirtschaft, darunter nicht mehr als zwei kg Fett je Kopf, gestattet.
- f) Urkunden und Papiere, und zwar sowohl von Einzelpersonen wie von Körperschaften (Genossenschaften, Kooperativgemeinschaften), dürfen ausgeführt werden.
- g) Personen besonderer Berufe - Arbeiter, Handwerker, Ärzte, Künstler, Gelehrte usw. - haben das Recht, die von ihnen beruflich benötigten Instrumente und Gegenstände, ausschließlich der Röntgeneinrichtungen und der besonderen Ausrüstung, die durch Elektrokraft in Gang gebracht wird, über die allgemein festgesetzten Gepäcknormen hinaus auszuführen.

h) Die Ausfuhr von gebrauchter Kleidung und von Schuhen und Wäsche, die persönlich gebraucht werden, ist ohne Begrenzung gestattet, jedoch darf nur ein Pelzmantel je Person ausgeführt werden.

§ 2. Nicht zugelassen zur Ausfuhr sind:

a) Banknoten, Gold- und Silbermünzen jeder Art;

b) Gold und Platin in Barren, Staub und Bruch;

c) Gegenstände aus Silber in einem Gewicht von mehr als 500 g je Person; Gold- und Silberuhren (mit Kette), Trauringe, silberne Zigarettentuis mehr als ein Stück je Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat;

d) Gegenstände aus Edelsteinen oder aus Perlen in einem Gesamtgewicht von mehr als 1 Karat je Person;

e) unbearbeitete Edelsteine;

f) Waffen und Gegenstände militärischer Ausrüstung. Jäger können nicht mehr als zwei Jagdgewehre mit Zubehör ausführen;

g) Manufaktur, Fertigungskleidung, Metalle und Metallwaren, Lederfabrikate, Galanteriewaren und sonstige Gegenstände mit Warencharakter (d.h. in einem Umfang, der über den Bedarf einer Familie hinausgeht);

h) Brieftauben;

i) Drucksachen, Lichtbilder (außer persönlichen), Akten jeder Art, Kirchenbücher, Urkunden und Papiere (mit Ausnahme solcher, die die Person des Umsiedlers betreffen sowie die Urkunden der Genossenschaften und Kooperativgemeinschaften).

Alle genannten Urkunden werden registriert, am Ort aufbewahrt und können im Bedarfsfall auf Verlangen einer Delegation dieser bei der Gemischten Kommission zur Verfügung gestellt werden.

j) Zinsen- und dividendentragende Papiere, Schuldverschreibungen, Wechsel, Transporturkunden, Hinterlegungsscheine, Versicherungspolicen und sonstige Besitztitel, sofern im Zusatzprotokoll zu der vorliegenden Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist;

k) Nähmaschinen, mehr als eine je Familie;

l) Kraftfahrzeuge, Motorräder, Motoren, Werkzeugmaschinen und Maschinen jeder Art;

m) hochwertige Samen und Saatgut von Hoch- und Spezialkulturen.

Artikel 19

Den Umsiedlern ist bis zu ihrer Ausreise die freie Veräußerung des sich in ihrem Besitz befindlichen, gemäß Artikel 18 der Vereinbarung zur Ausfuhr zugelassenen Vermögens gestattet.

Das über die im Artikel 18 der Vereinbarung bezeichneten Normen hinausgehende Vermögen geht auf den Staat über, auf dessen Gebiet dieses sich befindet. Dieses Vermögen können die Umsiedler bis zu ihrer Ausreise nur insoweit benutzen und verwenden, als dies für ihre Lebenshaltung oder die Fortführung eines normalen Wirtschaftsbetriebes notwendig ist. Hierbei bleiben die Umsiedler für die Erhaltung des bezeichneten Vermögens verantwortlich.

Artikel 20

Das am Orte zurückbleibende Vermögen der in Artikel 1 und 2 dieser Vereinbarung genannten Personen sowie alles andere Vermögen, welches auf Grund der Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der Union der SSR. über die Regelung der gegenseitigen Vermögensansprüche in den Besitz der anderen Seite übergeht, wird durch die Besitzer in Vermögenslisten eingetragen, welche von den Ortsbevollmächtigten überprüft werden. Eine Durchschrift dieser Listen werden die Ortsbevollmächtigten den Ortsvertretern, in der Regel 5 Tage vor der Abreise der einzelnen Umsiedler vom Wohnort, übergeben.

Das bei der Ausreise der Umsiedler vorhandene Bargeld sowie Wertpapiere (Wechsel, Hinterlegungsscheine, Versicherungspolice, Transport- und sonstige Vermögensurkunden, deren Ausfuhr verboten ist) und Wertsachen sind den Ortsvertretern gegen besondere Quittungen auszuhändigen, die von den Ortsbevollmächtigten und Ortsvertretern gemeinsam unterzeichnet werden.

Das bei der Übernahme der zurückbleibenden Vermögenswerte zu beachtende Verfahren wird im übrigen von den Hauptbevollmächtigten mit den Hauptvertretern vereinbart werden.

Artikel 21

Personen, die auf Grund dieser Vereinbarung umgesiedelt werden, müssen gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der Union der SSR. über die Regelung der gegenseitigen Vermögensansprüche, die sich auf Litauen, Lettland und Estland beziehen, ihre und ihres Vermögens Verschuldung aus Staats- und Gemeindesteuern, Abgaben, Darlehen und sonstigen Verpflichtungen dem Staate gegenüber tilgen.

Ein Rückgriff wegen der obenbezeichneten Schulden und Verpflichtungen auf den Teil des Vermögens des Umsiedlers, der nach der vorliegenden Vereinbarung zur Ausfuhr zugelassen ist, ist gemäß der im Absatz 1 erwähnten Vereinbarung nicht zulässig.

Artikel 22

Personen, die auf Grund dieser Vereinbarung umgesiedelt werden, müssen ihre privaten Schuldverpflichtungen tilgen.

Ein Rückgriff für private Schulden auch auf das bewegliche Vermögen, das gemäß dieser Vereinbarung der Ausfuhr unterliegt, ist nur dann zulässig, wenn irgendwelche andere Vermögenswerte des Umsiedlers nicht vorhanden sind.

Eine Vollstreckung in das zur Ausfuhr zugelassene bewegliche Vermögen wegen privater Schuldverpflichtungen setzt einen Gerichtsbeschluß voraus. Eine Nichtbezahlung privater Schulden kann keinen Hinderungsgrund für die Umsiedlung bilden.

Artikel 23

Personen, die auf Grund dieser Vereinbarung umgesiedelt werden, und das von ihnen ausgeführte Vermögen sind frei von allen mit der Ausreise verbundenen Zöllen und Abgaben.

Teil V: Schlußbestimmungen

Artikel 24

Die vorliegende Vereinbarung ist in doppelter Urschrift in deutscher und in russischer Sprache ausgefertigt worden.

Bei der Auslegung der Vereinbarung gelten beide Texte als authentisch.

Artikel 25

Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Teile die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Kaunas, den 10. Januar 1941.

Wilhelm Nöldecke

N. Posdniakow.

[Quelle: Hellmuth Hecker, Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S.154-171.]